

Datum: 07.06.2019
Telefon: 0 233-26614
Telefax: 0 233-24981

Stadtkämmerei

SKA-HAI-42

Auswirkungen des Fahrtkostenzuschusses auf die Pendlerpauschale
Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15056 - Beschlussvorlage vom 06.06.2019

An das
Personal- und Organisationsreferat POR P 2.1 [REDACTED] (per E-Mail)

Mit Ihrer E-Mail vom 06.06.2019 haben Sie uns um steuerliche Stellungnahme gebeten hinsichtlich der Fragestellung, wie sich der steuerfreie Fahrtkostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München an ihre städtischen Beschäftigten auf die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG auswirkt.

Der nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreie Zuschuss durch den Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr mindert die beim Arbeitnehmer im Rahmen der Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale. Dies ist explizit in § 3 Nr. 15 S. 3 EStG geregelt.

Durch die Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale möchte der Gesetzgeber eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber jenen Arbeitnehmern verhindern, die keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten sondern vielmehr die Fahrtkosten selbst aus ihrem zu versteuernden Einkommen bezahlen (vgl. Drucksache 19/5595 vom 07.11.2018, Seite 75). Damit soll eine doppelte Vergünstigung, nämlich der Erhalt eines (steuerfreien) Fahrtkostenzuschusses zum einen und die zusätzliche Berücksichtigung der Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Rahmen der Entfernungspauschale zum anderen, verhindert werden.

Der steuerfreie Zuschuss verringert zwar die gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG zu berücksichtigende Entfernungspauschale. Allerdings wirkt sich dies nicht auf die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro aus (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Sofern also ein städtischer Arbeitnehmer mit seinen tatsächlichen Werbungskosten die Werbungskostenpauschale nicht überschreitet, so wird - losgelöst von dem steuerfreien Fahrtkostenzuschuss - die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit nach § 19 EStG abgezogen.

Die Landeshauptstadt München hat als Arbeitgeberin den gewährten Fahrtkostenzuschuss im Lohnkonto aufzuzeichnen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV) und auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 EStG).

Mit freundlichen Grüßen

19.06.2019
Telefon 233 - 92675
Telefax 233 - 25911

Stadtkämmerei
II/12 Haushalt

Münchenzulage / Jobticket - Tischvorlage

Beschlussvorlage für die Vollversammlung des Stadtrates vom 26.06.2019

An das Personal- und Organisationsreferat - P 2.1

Die Stadtkämmerei nimmt wie folgt Stellung:

Die von den Referaten gemeldeten Zahlen beruhen teilweise auf groben Schätzungen und erscheinen aus Sicht der Stadtkämmerei sehr hoch gegriffen. Sollte der Empfehlung gefolgt werden und jedes Referat für seinen Zuschussbereich eine gesonderte Vorlage in den jeweiligen Fachausschuss einbringen, wären die zugrunde liegenden Berechnungen nachvollziehbarer darzustellen.

Unabhängig davon ist nicht davon auszugehen, dass bereits im Jahr 2020 ein sich errechnender Zuschussbetrag bezogen auf die Münchenzulage in voller Höhe zur Geltung kommen wird. Für die Träger gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine tarifvertragliche Anpassung vorgenommen werden kann. Erst im Anschluss daran kann eine Kostenerstattung über den Zuschussbereich erfolgen.